

DAS ZUKUNFTSMINISTERIUM

**bm:bwk****Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur**Minoritenplatz 5  
A-1014 WienSachbearbeiter:  
OR Ing. Dr. Bernhard WienerroitherFreyung 1, 1014 Wien  
DW: 531 20-2367  
Fax: 531 20-81 2367  
www.bmbwk.gv.at

Zl. 13.465/16-III/1/2004

Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Wollzeile 1-3  
1014 WienDienstrechts-Novelle 2004  
Begutachtungsverfahren  
Ressortstellungnahme  
Zu Zl. BKA-920.196/0002-III/1/2004

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

**1.**Zu Art. 1 Z 2 (§ 36a BDG 1979):

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur geht davon aus, dass die Bestimmungen über den Fernunterricht (§ 6 Abs. 4 Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962; § 4 Z 4 Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, BGBl. Nr. 33/1997; § 5 Abs. 4 Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966) und über dessen Abgeltung (§ 6 Z 2 Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965; Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser, BGBl. Nr. 656/1987) sowie die Formen der Fernstudien an Universitäten durch § 36a nicht berührt werden, zumal im Entwurf auf diese Bestimmungen nicht Bezug genommen wurde.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 75a Abs. 2 Z 2 lit. e BDG 1979):

Vorgesehen ist nunmehr die Wiedereinführung der Möglichkeit einer (umfangmäßig begrenzten) Anrechnung eines Karenzurlaubes, der anlässlich einer im Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft erfolgenden Verwendung angetreten wird. Mit Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung zum 1. Jänner 2005 wird es möglich sein, Karenzurlaube, deren Beendigung zu diesem Zeitpunkt nicht länger als ein Jahr zurückliegt, zur Anrechnung für zeitabhängige Rechte zu beantragen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es – auch im Lichte der Bestimmungen des § 22e BB-SozPG, die keine Begrenzungen für die Antragstellung vorsehen – nicht geboten wäre, auch für bereits früher beendete Karenzurlaube, jedenfalls soweit sie nicht auf

Grund der seinerzeitigen Rechtslage bereits einer Anrechnung zugänglich waren, für einen Übergangszeitraum eine Anrechnungsmöglichkeit zu eröffnen. Ein entsprechender Bedarf ist gerade für den Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gegeben, da dort verschiedentlich Landeslehrer vorübergehend eine Beschäftigung, zB an einer Akademie ausüben und in der Folge wieder in den Pflichtschuldienst zurückkehren. Die Begrenzung auf Dienstverhältnisse zu bestimmten Gebietskörperschaften kann zu (europa)rechtlichen Zweifelsfragen führen.

Zu Art. 1 Z 34 (§ 248a BDG), Art. 5 Z 6 (Anlage Art. I Abs. 2 LDG 1984) und Art. 6 Z 6 (Anlage Art. I Abs. 2 LLDG 1985):

Im Hinblick auf den Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird gebeten, das Inkrafttreten der Änderungen der Anlage 1 Z 22 bis 29 mit 1. Jänner 2005 vorzusehen und dies in der Formulierung des § 248a zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen bei Änderungen in den Verwendungen und zur Hintanhaltung dessen, dass eine „einfachere“ Ausbildung, als sie durch die vorliegende Novelle angeordnet wird, perpetuiert wird (zB bei „Verschärfung“ mancher Ernennungserfordernisse) wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„§ 248a. Für Verwendungen gemäß Anlage 1 Z 22 bis 29 gelten Anstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den Bestimmungen der Anlage 1 Z 22 bis 29 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung erfüllt wurden, auch als nach den ab 1. Jänner 2005 geltenden Erfordernissen erfüllt.“

Gleiches gilt für die Anlagen zum LDG 1984 und zum LLDG 1985.

Zu Art. 1 Z 44 (Anlage 1 Z 27 BDG 1979 (Verwendungsgruppe L 3)):

Wie bereits in einer Besprechung im Bundeskanzleramt vorgetragen wurde, erhebt sich die Frage, ob nicht aus den in der Folge dargestellten Gründen in der Spalte „Erfordernis“ in einem Abs. 4 ein „Auffangtatbestand“ für Lehrer vorgesehen werden sollte, die keine der oben stehenden Erfordernisse erfüllen, aber gleichwohl für die angestrebte Verwendung geeignet sind: „(4) Die Erfordernisse der Abs. 1 und 3 werden durch eine sonstige Eignung für die angestrebte Verwendung ersetzt.“

Hintergrund für das BKA [aus ho. Sicht nicht für die Erläuterungen erforderlich]: Der OGH hatte in seinem Urteil vom 29. September 1981 (4 Ob 49/81) über die Einstufung eines Lehrers zu entscheiden, der für die an der betreffenden Schulart ausgeübte Verwendung über keine der Voraussetzungen für die Einordnung unter eine der im BDG vorgesehenen Lehrerverwendungen verfügte. Von Seiten des Bundes wurde daher eine sondervertragliche Einstufung auf Basis des § 36 VBG vorgenommen. Gegen diese sondervertragliche Einstufung hat der OGH ausgeführt, dass für den Fall, in dem ein Lehrer ohne Befähigungsnachweis unterrichtet und daher in keine der vorgesehenen Entlohnungsgruppen eingeordnet werden kann, im Wege der Schließung einer Regelungslücke der allgemeine Grundsatz des VBG zur Anwendung gelangt, wonach sich die Einstufung nach den geleisteten Diensten richtet. Die Zulässigkeit einer abweichenden Regelung im Wege einer sondervertraglichen Einstufung wurde daher zu Gunsten der Schließung der Regelungslücke unter Heranziehung der zum VBG (außerhalb des Lehrerbereichs) entwickelten allgemeinen Grundsätze verneint. Im Lehrerbereich stellen diese Grundsätze jedoch einen systematischen Fremdkörper dar.

Zu Art. 2 Z 13 (§ 21a Z 8 GehG):

Es wird angeregt, in der Formulierung zu verdeutlichen, dass sich die Anspruchsvoraussetzung des ständigen Aufenthalts am ausländischen Dienst- und Wohnort nicht nur auf Stiefkinder, sondern auch auf Kinder gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 bis 4 bezieht.

Zu Art. 2 Z 18 (§ 51 Abs. 10a GehG):

Nach ho. Auffassung ergibt sich die Bemessung bereits aus Abs. 10. Sofern diese Bestimmung jedoch dennoch als erforderlich erachtet wird, sollte im § 51a Abs. 10a GehG eine korrespondierende Bestimmung geschaffen werden.

Zu Art. 2 Z 19 § 57 GehG:

Die in § 57 Abs. 3 GehG vorgesehene Einbeziehung von Dienstzeiten als Organ der Schulaufsicht für die Erhöhung der Leiterzulage betrifft nur Leiter der Verwendungsgruppe L 1. Aus systematischen Gründen und im Sinne der in den Erläuterungen formulierten Absicht wird gebeten, eine sinngleiche Bestimmung für die Verwendungsgruppen L 2 in § 57 Abs. 4 GehG aufzunehmen. Hierzu wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

*§ 57 Abs. 4 dritter Satz lautet:*

„Zeiträume einer Betrauung mit der Leitung von Unterrichtsanstalten oder mit der pädagogischen Leitung einer Expositur (§ 59 Abs. 1) oder der Ausübung einer Inspektionsfunktion sind der Zeit der Innehabung der Funktion gleichzuhalten.“

Zu Art. 3 Z 18 (§ 42g Abs. 1a und § 100 Abs. 39 VBG):

Es wird gebeten, unbedingt ein rückwirkendes Inkrafttreten des § 42g Abs. 1a zu vermeiden, da zwischenzeitlich allenfalls bereits in Wegfall gebrachte ungesicherte Stunden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nicht mehr zur Disposition stehen.

Zu Art. 5 Z 7 Anlage Art. II zum LDG 1984 (Verwendungsgruppe L 3):

Die oben zur Verwendungsgruppe L 3 im Bereich des BDG 1979 angeführte Anregung gilt entsprechend auch für die Anlage zum LDG 1984.

Zu Art. 14 Z 1 (§ 22e BB-SozPG):

Nunmehr soll die Möglichkeit der Berücksichtigung von bis spätestens Ende 2005 angetretenen mindestens einjährigen Karenzurlauben für zeitabhängige Rechte auch Landeslehrern – und zwar auch rückwirkend – eingeräumt werden. Im Unterschied zu § 75a Abs. 3 BDG 1979 und gleichlautenden Regelungen zB im VBG und im LDG 1984 wird für die Beantragung der Berücksichtigung des Karenzurlaubes keine zeitliche Begrenzung vorgesehen.

In diesem Zusammenhang stellt sich folgende Frage, die aus ho. Sicht einer (legistischen) Klärung zugeführt werden sollte: Sie betrifft die Konsequenzen im Fall, dass ein seinerzeit angetretener und für zeitabhängige Rechte antragsgemäß berücksichtigter Karenzurlaub letztlich vor Ablauf der einjährigen Mindestdauer endet, sei es durch vorzeitige Beendigung seitens der Dienstbehörde, durch

Eintritt eines Beschäftigungsverbotes, auf Grund eines Austrittes des Beamten oder im Wege eines zwischenzeitlichen Antritts des Ruhe- oder Vorruhestandes. Bleiben in diesem Fall die zwölf Monate nicht erreichenden Karenzurlaubszeiten anrechenbar bzw. kann eine seinerzeit bescheidmäßig verfügte Anrechnung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte auch rückwirkend [!] wieder aufgehoben werden? Eng verbunden damit sind die beitragsrechtlichen Folgen.

## 2.

Zusätzlich wird um folgende Änderungen ersucht:

Zu § 15 Abs. 4 dritter Satz BDG 1979:

Es wird angeregt, die Verlängerung der Widerrufsfrist auch für jene (inhaltlich vergleichbaren) Fälle vorzusehen, in denen der Arbeitsplatz gemäß § 207 auszuschreiben ist (vgl. § 13 Abs. 4 LDG 1984).

Zu § 92 VBG:

Es wird um Aufnahme folgender Novellierungsanordnung gebeten: Im § 92 entfällt der Ausdruck „im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem ausländischen Rechtsträger“ und wird nach dem Wort „Lehrer“ der Ausdruck „oder in der Betreuung von Bildungsprojekten“ eingefügt. Inkrafttreten mit Kundmachung.

Begründung: Die bestehende Sonderbestimmung für bestimmte Auslandsverwendungen im Bildungsbereich ist an geänderte Rahmenbedingungen und Neuerungen im Tätigkeitsprofil anzupassen.

Zu § 13 Abs. 1 BLVG:

Es wird um Aufnahme folgender Novellierungsanordnung gebeten: Im § 13 Abs. 1 wird der Ausdruck „in den Unterrichtsjahren 2003/2004 und 2004/2005“ durch den Ausdruck „in den Unterrichtsjahren 2004/2005 bis 2006/2007“ ersetzt.

Begründung: Im Zusammenhang mit den Software-Komponenten für die Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes der Lehrer ergibt sich auch weiterhin ein erheblicher Betreuungsaufwand, der den mit diesen Aufgaben Betrauten wie bisher abgegolten werden sollte.

Zu § 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hat in dem derzeit in Begutachtung befindlichen „3. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004“ eine Bestimmung vorgesehen, wonach alle Landesvertragslehrer in das Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (des Bundes) aufgenommen werden sollen (siehe beiliegenden Auszug aus dem Gesetzesentwurf des BMGF samt Erläuterungen).

In einem weiteren Schritt sollen nunmehr die oberösterreichischen Landesvertragslehrer in die landesgesetzlich errichteten Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen übernommen werden. (Solche bestehen derzeit in Oberösterreich und in Tirol.) Dazu ist eine Änderung des Landesvertragslehrergesetzes 1966 nötig. Da das BMGF um eine möglichst zeitgleiche legislative

Vorgangsweise ersucht hat, wäre es sinnvoll, diese Änderung in die „Dienstrechtsnovelle 2004“ aufzunehmen.

Als Regelungstechnik erscheint aus ho. Sicht eine Ermächtigung der Länder, wie sie durch die obenstehende Textierung vorgesehen ist, am zielführendsten (siehe auch das beiliegende Gutachten des Verfassungsdienstes GZ BKA-600.811/0010-V/2/2004). Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Länder entscheiden können, ob sie die Landesvertragslehrer in die landesgesetzlich errichteten Lehrer-, Kranken- und Unfallfürsorgeeinrichtungen einbeziehen wollen.

1. In § 2 Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. b durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. c angefügt:

„c) die §§ 109 und 110 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302.“

2. In § 2 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der lit. l durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. m angefügt:

„m) an die Stelle des Ausdrucks „Landeslehrer des Aktiv- und Ruhestandes“ in den §§ 109 und 110 LDG 1984 der Ausdruck „Landesvertragslehrer sowie Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses nach dem Landesvertragslehrergesetz 1966 eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, oder, wenn die Pension gemäß § 86 Abs. 3 Z 2 letzter Satz ASVG nicht angefallen ist und sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Z 8 ASVG versichert sind, Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG beziehen“ tritt.“

### 3.

Weiters wird ersucht, folgende redaktionelle Korrekturen aufzunehmen:

#### BDG 1979

§ 154 lautet:

„§ 154. Universitätslehrer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- lit. a. Universitätsprofessoren,
- lit. b. Universitätsdozenten,
- lit. c. Universitätsassistenten und
- lit. d. Bundeslehrer.“

Im § 180a Abs. 4 wird der Ausdruck „Vorstand“ durch den Ausdruck „Leiter“ ersetzt.

#### VBG 1948

In der Überschrift zu Abschnitt IIa entfällt die Wortfolge „und Universitäten der Künste“.

Im § 49a entfällt die Wortfolge „und Universitäten der Künste“.

Im § 49j Abs. 6 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „§ 26 Abs. 1 und“.

Im § 49j Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder Universität der Künste“.

*Im § 56e Abs. 1 wird vor dem Wort „Universität“ das Wort „Medizinischen“ eingefügt.*

*Im § 57 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und Universitäten der Künste“.*

4.

Schlussendlich werden noch zwei dem Bundeskanzleramt-Sektion III bereits übermittelte legislative Ersuchen in Erinnerung gebracht:

1. Anrechnungen von Dienstzeiten für IL-Dienstverträge (Punkt 5 des ho. Schreibens GZ 13.465/2-III/1/2004);
2. Korrektur einer Absatzbezeichnung in § 30 des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988 (ho. GZ 12.797/21-III/1/2004).

Um Berücksichtigung wird gebeten.

Beilagen

Wien, 15. Oktober 2004  
Für die Bundesministerin:  
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.: